

„Clankriminalität“ und die „German Angst“

Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter „Clankriminalität“

Im Kampf gegen die „Clankriminalität“ fahren Sicherheitsbehörden schwere Geschütze auf, auch der administrative Ansatz wird angewendet. Weshalb „Clans“ und ihre Bekämpfung denjenigen in die Karten spielen, die sich als Hüter von „Recht und Ordnung“ inszenieren, und welche Rolle hierbei die irrationale „German Angst“ spielt, zeigt dieser Beitrag.

Berichte über Ausmaß und Intensität von „Clankriminalität“ und den entsprechenden polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen gehören seit geraumer Zeit zu den „relevantesten sicherheitspolitischen Themen in Deutschland“ (Rohde et al. 2019, S. 275). Mitglieder der so genannten „Clans“ lebten „in gesellschaftlichen Parallelstrukturen, erkennen das staatliche Gewaltmonopol nicht an, erklären Straftaten zu internen Problemen, beherrschen ganze Straßenzüge und führen dazu, dass deutsche Stadtteile zu No-Go-Areas erklärt werden“ (Duran 2019, S. 297). Es werde „allerhöchste Zeit, dass ... konsequent gegen Clans unter Einsatz aller rechtlichen Möglichkeiten vorgegangen wird“ (Fuchs 2019). Seiner Meinung nach konnte sich in Deutschland „sehenden Auges über Jahrzehnte eine

weitere Subkultur entwickeln, die es mittlerweile regelmäßig in die Schlagzeilen der Presse schafft und auch die Politik zum Handeln zwingt. Kriminelle arabische Großfamilien agieren offen provokativ unter Verhöhnung unserer gesellschaftlichen Werte in Strukturen der Organisierten Kriminalität“ (a. a. O.).

Diese Form der Berichterstattung und pseudowissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgen ohne eine verlässliche Definition dessen, was als „Clan“ bezeichnet wird. Da ist von „*kriminellen Familienstrukturen*“ die Rede, und der BKA-Präsident Holger Münch definiert „Clans“ als „*ethnisch abgeschottete Subkulturen*“, die in der Regel patriarchalisch-hierarchisch organisiert seien und einer „*eigenen Werteordnung*“ folgen. Wer ihm diese Definition geliefert hat, bleibt ebenso unklar wie die empirische Grundlage, auf der diese Aussage erfolgt. Solche Verallgemeinerungen haben leider offensichtlich System. Auch und besonders dem BKA-Präsidenten sollte bekannt sein, dass diejenigen, die als Mitglieder „*krimineller Clans*“ bezeichnet werden, zum einen aus polizeilicher Sicht Tatverdächtige sind, deren Taten (noch) nicht vor Gericht bewiesen wurden. Ihm ist auch bekannt, dass generell mehr als 70 % aller Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden¹, also rund drei Viertel der „Tatverdächtigen“ eben (nur) solche sind und bleiben. Es sind aber keine Täter, weil der Tatverdacht einer staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten konnte.

Zum anderen machen diese als tatverdächtig bezeichneten „Clanmitglieder“ nur einen Bruchteil aller Mitglieder von Familien aus, die diesen Clans zugerechnet werden könnten – und in der öffentlichen Diskussion² ebenso wie in der Meinung der Bevölkerung auch werden. Hier erfolgt also wissentlich eine Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen. Die kriminellen Mitglie-



Thomas Feltes

Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland
*1951, Dr., Senior-Professor für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.
Thomas.feltes@rub.de



Felix Rauls

Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland
*1994, Diplom-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie (Professor Singelstein), ehem. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Feltes.
Felix.rauls@rub.de

Zusammenfassung Die Autoren üben Kritik an der Definition der „Clankriminalität“, beleuchten den administrativen Ansatz und stellen dies in Zusammenhang zur „German Angst“ und Kriminalitätsfurcht.

Schlüsselwörter Clans, Administrativer Ansatz, German Angst

TS-a Bitte ergänzen Sie an geeigneter Stelle im Text einen Verweis für Literatureintrag 'Bauman (2006)'. Alternativ können Sie den Literatureintrag auch löschen oder angeben, dass er als 'Weiterführende Literatur' aufgenommen werden soll.

54

55 der arabischstämmiger Clans machen dabei nur einen
56 Teil der sog. „Bandenkriminalität“ aus. Man kann da-
57 von ausgehen, dass deutlich weniger als 10 % der Mit-
58 glieder dieser Großfamilien tatsächlich von der Polizei
59 als tatverdächtig registriert werden. Mit Aussagen wie
60 „Clanfamilien sind Teil der organisierten Kriminalität“
61 wird zudem der Eindruck einer besonderen Bedrohung
62 erweckt – gleichzeitig aber von anderen Bereichen der
63 OK (länderübergreifende Wirtschaftskriminalität, sys-
64 tematischer Betrug der PKW-Hersteller u. a. m.) ab-
65 gelenkt. Welche objektiven Fakten stecken hinter die-
66 ser polizeilichen (und politischen) Strategie und was ist
67 möglicherweise der Grund für diese Vorgehensweise?
68 Wie ist diese Diskussion um „gefährliche Clans“ im Zu-
69 sammenhang mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölke-
70 rung zu sehen?

71

72 Der „administrative Ansatz“ zur Bekämpfung 73 der „Clankriminalität“

74 Nachdem medial vermittelt wurde, dass Politik und
75 Polizei zu wenig gegen die „Clankriminalität“ unter-
76 nehmen (können), wurde und wird zunehmend ein sog.
77 „administrativer Ansatz“ angewendet. Ursprünglich ge-
78 gen die sog. „Rockerkriminalität“ entwickelt (vgl. Fel-
79 tes und Rauls 2020), ist damit ein Vorgehen gemeint,
80 mit dem vermeintlichen Straftätern im Umfeld die Nut-
81 zung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur ver-
82 wehrt wird und massive, öffentlichkeitswirksame Kon-
83 trollen von Verwaltungsvorschriften eingesetzt werden,
84 um diese Gruppen zu beeindrucken. Dabei werden häufig
85 Menschen von diesen Maßnahmen betroffen, denen
86 keine Straftat nachgewiesen wurde. Politiker sprechen
87 hier von einer Politik der „tausend Nadelstiche“.³ Man
88 will ganz offensichtlich Menschen, denen man unter-
89 stellt, eine Gefahr für unsere Gesellschaft zu sein, den-
90 nen man Straftaten aber nicht oder nur schwer nach-
91 weisen kann, das Leben so schwer wie möglich machen.
92 So finden regelmäßig öffentlichkeitswirksam begleitete
93 Großrazzien unter Beteiligung kommunaler Behörden
94 wie Ordnungs-, Finanz- und Bauämtern sowie der Ge-
95 werbeaufsicht statt. Ziele der Razzia sind Shisha-Bars,
96 Wettbüros, Spielhallen und Diskotheken.

97 Im „Lagebild Clankriminalität“ des LKA Nordrhein-
98 Westfalen wird der administrative Ansatz als Konzept
99 des interbehördlichen Informationsaustauschs und des
100 abgestimmten Vorgehens definiert und ausdrücklich
101 als „entscheidender Faktor für eine effektive Bekämp-
102 fung der Clankriminalität“ bezeichnet (LKA NRW
103 2018, S. 21). Dabei häufen sich Berichte über erhebliche
104 Grenzüberschreitungen durch die Polizei. So schlug
105 etwa ein ranghoher Beamter bei einer Razzia in einer
106 Dortmunder Shisha-Bar im März 2019 einer offensicht-

A

lich Schwangeren ins Gesicht und drohte ihr, wie auf
einem Handyvideo zu hören ist: „So, das ist tätlicher
Widerstand, da geht's in Bau jetzt für. Dann kannst
die Schwangerschaft im Gefängnis machen. Drehst du
jetzt noch einmal durch, hau ich dir was in die Schnauze.
Hast du mich verstanden? Ein Mucks, dann hau ich dir
ein paar ins Gesicht, dass du deine Zähne aufsammeln
kannst.“⁴ Als Ergebnis der Razzia werden drei Anzei-
gen benannt: eine wegen tätlichen Angriffs auf Vollstre-
ckungsbeamte gegen die schwangere Frau, eine wegen
Verstoßes gegen das Nichtrauchergesetz und eine wegen
Steuerhehlerei.

Die Razzien werden regelmäßig damit begründet, dass
Shisha-Bars als Aufenthalts- und Rückzugsort krimineller
Clan-Angehöriger bekannt seien⁵, wobei unklar ist,
ob die Betreiber der Lokale oder deren Gäste Ziel der
polizeilichen Maßnahmen sind. Sollten erstere das Ziel
sein, muss angesichts der in Qualität und Quantität äu-
ßerst geringen festgestellten Verstöße die Verhältnismä-
ßigkeit der aufwändigen Razzien bezweifelt werden.
Sollten die Gäste das Ziel der Maßnahmen sein, stellt
sich die Frage, ob und inwiefern deren Verstöße den
Betreibenden zuzurechnen oder von ihnen zu verant-
worten sind. Man käme wohl kaum auf die Idee, bei einer
Razzia in einem Edelrestaurant den Fund von etwas
Kokain bei einem Gast (bei Razzien im „Clan“-Bereich
bewegen sich die Drogenfunde in diesem geringen Zah-
lenbereich) dem Betreibenden der Lokalität zuzurechnen
oder gar den Fund geringer Mengen Drogen dem
Franchisenehmer einer McDonalds-Filiale.

Hintergründe der „Clankriminalität“

Können missliebigen Personen keine Straftaten nach-
gewiesen werden, dann hat die Polizei das Gefühl, „den
Fuß nicht in die Tür“ zu bekommen und instrumentali-
siert sämtliche (Sicherheits-)Behörden für ein möglichst
restriktives Vorgehen, nebst medienwirksamer Inszenie-
rung – um Stärke zu zeigen. Diese Großeinsätze tragen
wenig zur Aufklärung von Straftaten bei, wie Anfragen
im Berliner Abgeordnetenhaus zeigten.⁶ Es handelt sich
um öffentlichkeits- und medienwirksame Maßnahmen,
von denen oftmals Journalisten im Vorfeld informiert
werden und von den die Verantwortlichen genau wissen,
dass das Ergebnis in keinem Verhältnis zum betriebenen
Aufwand steht. Für eine solche Kontrolle kann man mit
einem finanziellen Aufwand von fast einer halben
Million Euro rechnen. Polizeiarbeit muss sich zwar
nicht rechnen oder (betriebs-)wirtschaftlich sein. Den-
noch gilt das Prinzip des vernünftigen Einsatzes von
Steuergeldern auch hier, und bei dem immer wieder von
Vertretern polizeilicher Gewerkschaften beklagten Per-
sonalmangel ist die Zweckmäßigkeit einer so erhebli-

B

108 chen Kräftekonzentration zu bezweifeln – ganz von der
109 Frage abgesehen, ob dieses Geld nicht anderenorts bes-
110 ser hätte eingesetzt werden können.

111 Die betroffenen, als „Clans“ geframte und damit auch
112 diffamierte und stigmatisierte Gruppierungen, schauen
113 auf eine jahrzehntelange Geschichte der Ausgrenzung
114 zurück. Durch eine verfehlte Integrationspolitik, die
115 den Betroffenen keine Möglichkeiten zur Eingliederung
116 in den Arbeitsmarkt ermöglichte, die betroffene Kin-
117 der ausschloss, weil für sie die Schulpflicht aufgehoben
118 wurde, die durch Kettenduldungen ein Gefühl der Un-
119 sicherheit und des Nicht-Willkommen-Seins vermittelte,
120 wurde überhaupt erst die Grundlage für „Clankrimina-
121 lität“ geschaffen (so auch Zigmann 2015). Vor diesem
122 Hintergrund ist es äußerst zweifelhaft, ob die Taktik der
123 „tausend Nadelstiche“ dazu führt, dass junge Menschen
124 in ihrer Findungsphase sich von kriminellen Angehöri-
125 gen bzw. Bekannten distanzieren, wenn sie wöchentlich
126 Zielscheibe polizeilicher Kontrollen werden. Es wäre
127 sinnvoller, denjenigen, die sich eine legale Existenz auf-
128 bauen wollen, die Hand zu reichen, um so die tiefen,
129 durch die Ausgrenzungsgeschichte bedingten Gräben zu
130 überwinden, anstatt sie zu vertiefen. Gleichwohl bleiben
131 die Stimmen, die nach einer „Null Toleranz“-Strategie
132 in diesem Bereich rufen, unüberhörbar und lauter als
133 solche, die die als Ursache der „Clankriminalität“ er-
134 kannte tiefe Spaltung überwinden wollen und auf die
135 Beseitigung der sozialen Ursachen abstellen.

136

137 Rechtspolitischer Hintergrund

138 „Kriminelle Clans“ setzen sich gängigen Klischees zu-
139 folge laut und selbstbewusst in Szene, was zu einer My-
140 thisierung führt, wie es u. a. in den Serien „4 Blocks“
141 und „Dogs of Berlin“ deutlich wird. Die Ablehnung von
142 Zusammenarbeit mit Behörden wird ebenso als Grund
143 dafür angesehen, gegen diese Gruppierungen, die sich
144 nach Auffassung der Behörden außerhalb der Gesell-
145 schaft wännen, massiv vorzugehen. „Clans“ dienen we-
146 gen ihrer Strukturen und ihres Auftretens nach außen
147 hervorragend dazu, eine Projektionsfläche für „das Kri-
148 minelle“ zu bieten, an denen sich Politik und Behörden
149 öffentlichkeitswirksam abarbeiten können.

150 Neben Zweifeln über das Vorliegen der rechtlichen
151 Voraussetzungen einer Razzia muss man nachdenklich
152 werden, wenn als „Erfolg“ der Razzien häufig unver-
153 zollter Tabak, Hygienemängel und ähnliche Verstöße
154 genannt werden. Diese stellen meist Ordnungsverstöße
155 und keine Straftaten dar. Rechtlich problematisch
156 ist das Vorgehen, weil in ein- und demselben Sachver-
157 halt zunächst die Mittel des Strafrechts anzuwenden
158 versucht werden, bei deren Scheitern dann auf das Ge-
159 fahrenabwehrrecht umgeschaltet wird. Dieses Vorgehen

verkennt die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte der
Rechtsgebiete. Das System der Trennung von Straf- und
Gefahrenabwehrrecht wird durch den administrativen
Ansatz in seiner Grundausrichtung angegriffen. Der ge-
setzlichen Systematik entspricht es, dass zunächst durch
das Gefahrenabwehrrecht die Begehung von Straftaten
bzw. Rechtsgutsverletzungen verhindert werden soll,
und nur bei dessen „Scheitern“, also wenn eine Straftat
begangen wurde, das Strafrecht als *ultima ratio* einsetzt.
Der administrative Ansatz ist daher Ausdruck einer aus-
schließlich am Ziel, und nicht am Recht orientierten
Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden auf der Su-
che nach einer Grundlage für ihr Handeln. Dabei wer-
den auch das Rechtsstaatsgebots und das Prinzip der
Gewaltenteilung missachtet, das den Bürger vor einer
Konzentration staatlicher Macht und der daraus ent-
stehenden Gefahr des Machtmissbrauchs schützen soll.
Wenn von Ordnungsbehörden solche Maßnahmen als
„Türöffner“ gesehen werden (Dogan und Lehnert 2019,
S. 737), dann lässt dies schwerwiegende rechtsstaatliche
Bedenken aufkommen.

Gesellschaftspolitischer Hintergrund: Die wabernde Angst der Deutschen

Insgesamt stellt sich die Frage, weshalb Sicherheitsbe-
hörden in dieser Form gegen missliebige Gruppierun-
gen vorgehen, obwohl man sich dabei am Rande der
Legalität bewegt und ohne dass objektive Beweise für
eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
Ordnung vorliegen. Offensichtlich soll der Öffentlich-
keit signalisiert werden, dass die Behörden für „Ruhe
und Ordnung“ sorgen und alles „im Griff“ haben. Selbst
in polizeilichen Veröffentlichungen wird zugege-
ben, dass „Clankriminalität“ in Bezug zur Gesamtkri-
minalität kaum ins Gewicht falle, das Sicherheitsgefühl
der Bevölkerung aber besonders stark betreffe (LKA
Niedersachsen 2020, S. 19). Dieser Tätigkeits- und Ak-
tionsausweis wird für notwendig erachtet, um dieses
Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wiederherzustellen,
denn die Diskussion über objektive und subjektive Si-
cherheit prägt seit geraumer Zeit die kriminalpolitische
Debatte in Deutschland. Ein „Mehr“ an Sicherheit wird
ständig versprochen, wobei weder definiert wird, wie
dieses „Mehr“ aussehen soll, noch überprüft wird, ob
dieses Versprechen auch eingehalten wird. Dunkelfeld-
studien zeigen, dass nicht die objektive, individuelle
Belastung durch Kriminalität, sondern das subjektive
Unsicherheitsgefühl angestiegen ist. Allgemeine gesell-
schaftliche Ängste sind, ebenso wie eine allgemeine Un-
zufriedenheit mit politischen Entwicklungen, die Ur-
sache für diesen Anstieg der Kriminalitätsfurcht.

160

161 Diese Ängste sind irrational und stehen in keinem Zu-
 162 sammenhang mit eigenen (Kriminalitäts-)Erfahrungen,
 163 wie unsere Bochumer Dunkelfeldstudie zeigt (Feltes
 164 2019a; Feltes und Reiners 2019). Der Langzeitvergleich
 165 zeigt, dass die Befragten eine zum Teil massive Zunah-
 166 me der Kriminalität annehmen, obwohl diese zumindest
 167 in der PKS teilweise deutlich rückläufig war. Der Anteil
 168 derjenigen, die von einer Zunahme von Einbrüchen in
 169 der eigenen Wohngegend ausgehen, hat sich im Vergleich
 170 zu 1998 fast verdoppelt. Die Befragten überschätzen
 171 vor allem die Häufigkeit schwerer Straftaten. Besonders
 172 deutlich wird dies in Bezug auf die Tötungsdelikte Mord
 173 und Totschlag, deren Vorkommen um den Faktor 125
 174 überschätzt wurde. Während Mord und Totschlag re-
 175 gelmäßig nur 0,04 % der polizeilich registrierten Straf-
 176 taten ausmachen, vermuteten die Befragten den Anteil
 177 dieser Delikte bei fünf Prozent. Dabei spielt das eigene
 178 Erleben keine Rolle: Obwohl nur 0,3 % der Befragten
 179 angaben, im vergangenen Jahr Opfer eines Raubdeliktes
 180 geworden zu sein, halten es 21,6 % für wahrscheinlich,
 181 in den kommenden zwölf Monaten Opfer einer solchen
 182 Straftat zu werden. Die subjektive Kriminalitätsfurcht
 183 und die objektive Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straf-
 184 tat zu werden, klaffen weit auseinander.

185 Ungeachtet dessen kommt es immer wieder zu (be-
 186 wusst oder unbewusst) falschen Erfassungen von Straf-
 187 taten kommt, in dem z. B. die mehrfache Begehung der
 188 gleichen Tat (Sachbeschädigung, Diebstahl) unmittel-
 189 bar hintereinander statt als eine Tat als mehrere Taten
 190 gezählt wird (vgl. Feltes 2014). Dies gilt auch für den
 191 Bereich der sog. „Clankriminalität“, wenn jugendspe-
 192 zifische Delikte wie mehrfaches Schwarzfahren von Per-
 193 sonen mit Clan-Namen als „Clankriminalität“ gezählt
 194 werden, obwohl sie auch bei „biodeutschen“ Jugend-
 195 lichen ubiquitär und keinesfalls „clanspezifisch“ sind.
 196 Diese Muster sind bekannt und werden dennoch be-
 197 ständig missachtet. Das gilt auch generell für den Um-
 198 gang mit der „Ausländer- oder Migrantenkriminalität“,
 199 wo grundlegende Bedingungen bei der Zählweise und
 200 Interpretation missachtet werden, mit dem Ergebnis,
 201 dass immer wieder von einem weit überhöhten Anteil
 202 von Nicht-Deutschen an der Kriminalität die Rede ist.
 203 Tatsächlich aber ist die (ausländische) Herkunft kein
 204 kriminogener Faktor, die soziale Herkunft aber sehr
 205 wohl. Kriminalität ist keine Frage des Passes (oder der
 206 ethnischen Herkunft), sondern eine Frage von Lebens-
 207 lagen.⁷

208 Der Begriff der Inneren Sicherheit ist zu einem Syno-
 209 nym für alles geworden, was Bürgern und Politikern
 210 gleichermaßen Angst einzuflößen geeignet ist, oder von
 211 dem man glaubt, dass es dazu geeignet ist und man es
 212 daher für die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnis-

A

se verwenden kann. Vielfach werden tatsächliche, ange-
 nommene oder unterstellte Gefahren genutzt, um sym-
 bolische Kriminalpolitik zu betreiben (Sack 2011). Diese
 Entwicklungen passten und passen in die gesamtgesell-
 schaftliche Verfasstheit und die zunehmenden Ängste,
 die einhergehen mit der Bereitschaft, Einschränkungen
 von Bürgerrechten zu akzeptieren, wenn dafür „mehr
 Sicherheit“ versprochen wird, wie die jüngsten Beispie-
 le während der „Corona-Krise“ zeigten. Eine wissen-
 schaftlich seriöse Überprüfung, ob dieses Versprechen
 dann tatsächlich eingehalten wurde oder wird, erfolgt
 nicht. Dabei müsste Sicherheit als gemeinsame, gesamt-
 gesellschaftliche Aufgabe definiert werden, die Gegen-
 stand eines wertebasierten und moralisch beeinflussten
 (und beeinflussbaren) gesellschaftlichen Aushandlungs-
 prozesses ist.

Das Strafrecht wird zunehmend zum Mittel gegen all-
 gemeine gesellschaftliche Verunsicherung und das sub-
 jektive Sicherheitsgefühl gewinnt an Legitimationskraft
 für „law-and-order“-Kampagnen. Dies wird besonders
 in der Flüchtlings und Migrationsdebatte deutlich, wo
 jede Gelegenheit genutzt wird, Unsicherheiten den Mi-
 granten zuzuordnen und dies für politisch rechtsextre-
 me Forderungen auszubeuten. In dieses Raster fügt sich
 die Diskussion um die „Clankriminalität“ bestens ein.
 Eine „wabernde Angst“ macht sich breit (Feltes 2019b).
 Die Deutschen glauben, in zunehmend unsicheren Zei-
 ten zu leben. Das Thema Sicherheit bestimmt wesentlich
 den gesellschaftlichen und medialen Diskurs. Zeitgleich
 ist eine zunehmende soziale Differenzierung in der Ge-
 sellschaft festzustellen. Arme werden ärmer, Reiche im-
 mer reicher. Rund ein Drittel der Menschen bleibt den
 Wahlen fern. Sie fühlen sich nicht mehr durch die Politik
 repräsentiert und verlieren den Glauben an diese Gesell-
 schaft und die Demokratie. Der Anteil der Menschen,
 für die Demokratie essentiell ist für eine Gesellschaft,
 geht beständig zurückgegangen (vgl. Foa und Mounk
 2016). Zygmunt Bauman hat diesen Zustand der Verun-
 sicherung bereits 2006 mit dem Begriff der „liquid fear“
 umschrieben: In „liquid times“ (Bauman 2007) verlie-
 ren die Menschen die Zuversicht und das Vertrauen in
 die Steuerbarkeit ihrer eigenen Zukunft (vgl. Beilharz
 2013). Ihr „liquid life“ (Bauman 2005) ist ein „preca-
 rious life, lived under conditions of constant uncertain-
 ty“ (a. a. O., 7).

Die regelmäßigen politischen Verkündungen, alles ge-
 gen „die Kriminalität“ zu tun, verunsichern die Men-
 schen. Angst vor Kriminalität zu haben, ist ein Ventil,
 weil diese Angst im Vergleich zu den anderen Ängsten
 greifbar und personalisierbar ist. Die Menschen verla-
 gern ihre allgemeinen gesellschaftlichen Ängste in ei-
 nen konkreten, wie man glaubt, definierbaren Bereich:

B

213

214 Die Kriminalität bietet sich hier an, und dies, obwohl
 215 es „die Kriminalität“ nicht gibt, nicht zuletzt, weil das
 216 Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, von Alter, Ge-
 217 schlecht, Wohnort und sozialer Lage abhängig ist. Die
 218 Menschen leben in Städten der Angst, wobei es diffuse,
 219 auf nichts Konkretes gerichtete Ängste sind (Beck 2014).
 220 Diese Ängste klammern sich an alles, was ihnen ange-
 221 boten wird, wider alle Vernunft, wider alle Erfahrung.
 222 Als Konsequenz entwickelt sich ein „Treibsand-Gefühl“
 223 (Feltes 2019b, S. 9). Der (moralische) Kompass geht ver-
 224 loren, die Gesellschaft driftet auseinander, Individualis-
 225 mus und Egoismus werden zu alleinültigen Maßstäben.
 226 Grundlegende moralische Werte lösen sich auf, die Ge-
 227 sellschaft verliert an Zusammenhalt, Extreme nehmen
 228 zu und im Alltag spielt die Frage, warum es wichtig ist,
 229 die Demokratie zu schützen, keine Rolle mehr. Die Ge-
 230 sellschaft sucht sich Feindbilder, auf die sie ihre Ängste
 231 und Aggressionen abladen kann. Studien von Zick et al.
 232 (2019) zeigen, dass die herkömmliche gesellschaftliche
 233 Mitte zunehmend verloren geht. Die Menschen wenden
 234 sich einer vermeintlich neuen, radikalen „Mitte“ zu, die
 235 ihren Zusammenhalt aus der Abwertung von anderen
 236 schöpft. Hier fungieren die Maßnahmen gegen „Clan-
 237 kriminalität“ als mehrfacher Katalysator: Sie bieten ne-
 238 ben den Migranten eine weitere, speziellere Zielgruppe
 239 an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung
 240 aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe
 241 hebt man sich und seine eigene Gruppe an.

242 Dabei ist seit längerem bekannt, dass es Faktoren gibt,
 243 die Kriminalität und Verbrechensfurcht gleichermaßen
 244 zu reduzieren geeignet sind. Dabei handelt es sich um
 245 soziale Integration und die sog. „collective efficacy“,
 246 eine besondere Form sozialen Kapitals (vgl. Morenoff
 247 et al. 2001; Taylor 2002). Soziale Integration bezeich-
 248 net das Ausmaß sozialer Bindung, „collective efficacy“
 249 kann man verstehen als gemeinschaftliche Wirkkraft,
 250 bzw. die Bereitschaft, in der Gesellschaft selbst Verant-
 251 wortung zu übernehmen und die Reziprozität von sozi-
 252 alen Beziehungen zu praktizieren. Die spannende Fra-
 253 ge ist nun, ob und wie man diese Faktoren (wieder-)
 254 herstellen kann. Zumindest eines steht fest: Dadurch,
 255 dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und aus-
 256 gegrenzt werden, verbessert sich der soziale Zusammen-
 257 hang nicht. Dieser ist aber wesentlich für die Prävention
 258 von Kriminalität und für eine Gesellschaft, die positiv
 259 in die Zukunft sieht. ❀

260

261

262

263 **Eingegangen.** 23. August 2020

264 **Angenommen.** 29. August 2020

265

A

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

1. 2018 erhob die Staatsanwaltschaft nur in 8,6 % der 4.393.174 erledigten Verfahren Anklage, in 10,9 % beantragte sie den Erlass eines Strafbefehls (Staatsanwaltschaftsstatistik 2018).¹
2. Ansatzweise kritische Beiträge sind dabei eher selten, wie diese Ausnahme zeigt: https://www.deutschlandfunk.de/nachgefragt-was-hinter-clan-kriminalitaet-steckt.2852.de.html?dram:article_id=436417.
3. Vgl. etwa https://www.deutschlandfunk.de/grossrazzia-gegen-clankriminalitaet-nadelstiche-gegen-ein.1773.de.html?dram:article_id=438240.
4. Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/schwere-vorwuerfe-gegen-dortmunder-polizisten-100.html>.
5. Vgl. auch die Begründung im KEEAS-Abschlussbericht 2016–2018, Landeskriminalamt NRW, S. 19.
6. Drs. 18/20912 sowie 18/18996.
7. Vgl. www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/jungeausl.pdf sowie PKS Berlin (2014, S. 104).²

TS-c Bitte nehmen Sie den Literaturverweis 'Staatsanwaltschaftsstatistik 2018' in Ihr Literaturverzeichnis auf oder löschen Sie den entsprechenden Verweis/die entsprechenden Verweise im Text.

TS-d Bitte nehmen Sie den Literaturverweis 'PKS Berlin (2014, S. 104)' in Ihr Literaturverzeichnis auf oder löschen Sie den entsprechenden Verweis/die entsprechenden Verweise im Text.

Literatur

Bauman, Z. (2005). *Liquid life*. Cambridge: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.

Bauman, Z. (2006). *Liquid fear*. Cambridge: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.

Bauman, Z. (2007). *Liquid times. Living in an age of uncertainty*. Cambridge: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.

Beck, U. (2014). Sinn und Wahnsinn der Moderne, In: taz vom 14.10.2014. <https://taz.de/Soziologe-Zygmunt-Bauman/15031155/> Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Zugriffsdatum. Bitte ergänzen.

Beilharz, P. (2013). Conclusion: liquid society. In M. Davis (Hrsg.), *Liquid sociology* (S. 220–229). London, New York: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.

Dogan, H., & Lehnert, J. (2019). Anlasslose Verbundeinsätze gegen kriminelle Clans. Aus Sicht einer Sonderordnungsbehörde. *Kriminalistik*, , 732–738. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.

Duran, H. (2019). Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik. *Kriminalistik*, , 297–300. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.

B

- 266 Feltes, T. (2014). *Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg*
- 267
- 268
- 269 Feltes, T. (2019a). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre
270 Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. *BewHi*, , 267–280. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 271 Feltes, T. (2019b). Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt
272 sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und
273 Demokratie. *NK*, , 3–12. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 274 Feltes, T., & Rauls, F. (2020). Der administrative Ansatz zur Prävention
275 und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen „Rockerkriminalität“. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? *Die Polizei*, , 85–92. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 276
- 277 Feltes, T., & Reiners, P. (2019). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016
278 (»Bochum IV«). *MschKrim*, , 1–15. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI
279 oder die Bandnummer.
- 280
- 281 Foa, R. S., & Mounk, Y. (2016). The danger of deconsolidation: the democratic disconnect. *Journal of Democracy*, , 5–17. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 282
- 283 Fuchs, B. (2019). Editorial zum Heft Mai 2019 der Zeitschrift „Kriminalistik“, <https://www.kriminalistik.de/editorial/clankriminalitaet>. Bei dieser
284 Literaturangabe fehlt die Angabe zum Zugriffsdatum. Bitte ergänzen.
- 285 Landeskriminalamt Niedersachsen (2020). Lagebild Clankriminalität
286 2019. <https://www.mi.niedersachsen.de/download/156118>. Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Zugriffsdatum. Bitte ergänzen.
- 287 Landeskriminalamt NRW (2018). Lagebild Clankriminalität. https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf. Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Zugriffsdatum. Bitte ergänzen.
- 288
- 289
- 290 Morenoff, J. D., et al. (2001). Neighborhood inequality, collective efficacy, and the spatial dynamics of urban violence. *Criminology*, 39(3), 517–560.
- 291
- 292 Rohde, P., Dienstbühl, D., & Labryga, S. (2019). Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland. *Kriminalistik*, , 275–281. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 293
- 294 Sack, F. (2011). Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 63–89). Wiesbaden: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.
- 295
- 296
- 297 Taylor, R. B. (2002). Fear of crime, social ties, and collective efficacy. *Justice Quarterly*, 19(4), 773–792.
- 298
- 299 Zick, A., et al. (2019). *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*. Bonn: . Bei dieser Literaturangabe fehlt die Angabe zum Verlagsname. Bitte ergänzen.
- 300
- 301 Zigmann, F. (2015). Macht und Ohnmacht des Staates? Struktur und Einfluss arabischer OK-Strukturen in deutschen Großstädten. *Kriminalistik*, , 753–760. Bitte ergänzen Sie die Artikel-DOI oder die Bandnummer.
- 302
- 303
- 304
- 305
- 306
- 307
- 308
- 309
- 310
- 311
- 312
- 313
- 314
- 315
- 316
- 317
- 318